

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die linksufrige aargauische See-
thalbahn.

(Vom 7. August 1878.)

Tit. I

Das Seethalbahnkomitee ist im Besiz einer von den gesetzgebenden Behörden der Kantone Aargau und Luzern unterm 25. Mai und 7. Juni 1871 ertheilten und am 18. Heumonath gl. J. von der schweiz. Bundesversammlung genehmigten Konzession zuhanden einer noch zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Emmenbrücke bis zum Anschluß an die konzessionirte Linie der Südbahn Aarau-Lenzburg oder Wildegg-Lenzburg, eventuell an die Nordostbahn.

Für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises wurde eine Frist von 12 Monaten angesetzt, welche seither verlängert worden ist, und zwar:

am 21. Juni	1872	bis zum	18. Juli	1873,
„ 25. Juli	1873	„ „	18. „	1874,
„ 3. „	1874	„ „	18. „	1875,
„ 2. „	1875	„ „	18. „	1876,
„ 4. September	1876	„ „	18. „	1878.

Mit Eingabe vom 30. Juni dies Jahres suchen die Herren Rudolf Nußbaum-Bebié in Birrweil und Genossen, als leitender Ausschuß der Konzessionsinhaber, um eine nochmalige Fristverlängerung bis zum 18. Juli 1880 nach, indem sie anführen, das Komite habe sich bisher immer noch mit der Hoffnung getragen, es werde die Erstellung der Gotthardbahn günstige Zufahrtslinien für die Seethalbahn sichern, oder doch die Entschließungen in der Richtung zu reifen im Stande sein, daß das Seethalbahnkomite zu einem billigeren Bausystem übergehen könne. Die betreffend den Bau der Gotthardbahn eingetretene Verschiebung sei auch maßgebend für die Seethalbahn.

Bei frühern Fristerstreckungsgesuchen wurde in erster Linie auf den schlechten Stand des Geldmarktes und die Abneigung des Kapitals gegen neue Bahnunternehmungen verwiesen.

Unser Eisenbahn- und Handelsdepartement, welches in der Eingabe vom 30. Juni keine zureichende Begründung für einen Antrag auf Bewilligung eines zum sechsten Male wiederholten Fristerstreckungsgesuchs finden zu können glaubte, gab dem Komite Gelegenheit, sich vor Allem darüber auszusprechen, welche technische Vorarbeiten dormalen für den Bau einer Seethalbahn vorhanden seien, ob und welche Kosten bisher darauf verwendet wurden und mit welchem Erfolg eine Finanzierung der Unternehmung versucht worden sei.

Das Komite hat hierauf auf die seinerzeit mit dem Konzessionsgesuch eingesandten Pläne, welche durch Detailvermessungen und Einholung einer Rentabilitätsberechnung ergänzt worden und einen Kostenaufwand von zirka Fr. 7000 verursacht haben, und sodann darauf verwiesen, daß dem Unternehmen an Aktien zugesichert seien :

Aus dem Kanton Aargau	Fr. 1,125,500
Aus dem Kanton Luzern mit Einschluß einer Staatsbetheiligung von Fr. 800,000	„ 1,298,000
	<hr/>
	Fr. 2,423,500

Die eben genannte Staatsbetheiligung sei kraft Volksentscheides nur den Inhabern der dormaligen Seethalbahnkonzession zugesichert und würde daher mit der Konzession dahinfallen. Wenn nun auch z. Z. die Aussichten auf Realisation des Unternehmens nicht gerade günstige seien, so möchte das Komite doch nicht ohne Noth der Staatsbetheiligung verlustig gehen; zeigen sich auch während der nächsten zwei Jahre keine Erfolge, so werde eine Erneuerung der Konzession wohl nicht mehr verlangt werden.

Unter diesen Umständen glaubt der Bundesrath, sich dem Gesuch des Seethalbahnkomite nicht widersetzen zu sollen; um so weniger, als die Regierungen von Luzern und Aargau dasselbe warm empfehlen und durch die Aufrechterhaltung der Konzession keinerlei Interessen verletzt werden.

Immerhin will derselbe nicht unterlassen, in Analogie Ihres Beschlusses vom 25. Juni d. J., betreffend die Fristverlängerung für die Touristenbahnen im Berner Oberland, seinem Antrag den Vorbehalt beizufügen, daß unter Umständen auch vor Ablauf der verlängerten Frist die Konzession zu Gunsten eines andern Bewerbers zurückgezogen werden könnte.

Der Bundesrath empfiehlt Ihnen demgemäß den nachfolgenden Beschlußentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 7. August 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die linksufrige aargauische Seethalbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

zweier Eingaben des leitenden Ausschusses für den Bau einer linksufrigen aargauischen Seethalbahn vom 30. Brachmonat und 22. Heumonats 1878,

einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Augstmonat 1878,

beschließt:

1. Die durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 18. Heumonats 1871, betreffend Genehmigung der Konzession einer auf aargauischem und luzernischem Gebiet liegenden Eisenbahn von der Emmenbrücke über Beinweil und Seon zum Anschluß an die Linie Aarau-Lenzburg oder Wildegg-Lenzburg, eventuell an die Nordostbahn angesetzte und durch Bundesrathsbeschuß vom 21. Brachmonat 1872, Bundesbeschuß vom 25. Heumonats 1873, Bundesrathsbeschuß vom 3. Heumonats 1874, und Bundesbeschlüsse vom 2. Heumonats 1875 und 4. Herbstmonats 1876 verlängerte Frist für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten wird nochmals um zwei Jahre, d. h. bis zum 18. Heumonats 1880 erstreckt.

2. Wenn vor dem 18. Heumonats 1880 die Konzession von dritter Hand verlangt würde, welche bessere Garantien für deren Ausführung bietet, so behält sich die Bundesversammlung vor, auch vor Ablauf der heute erstreckten Frist die Konzession zurückzuziehen und einem andern Bewerber zu übertragen, sofern das Seethalbahnkomitee inner einer dannzumal anzusehenden Frist nicht die gleichen Garantien bieten kann.

3. Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die linksufrige aargauische Seethalbahn. (Vom 7. August 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1878
Date	
Data	
Seite	497-500
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 060

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.